

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 42 – 25. Juli 2012

Inhalt

Kreis Lippe

- 311 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009
- 312 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012
- 313 3. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Lippe vom 02.07.2012

Stadt Barntrup

- 314 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/16 „Freizeit- und Erholungsgebiet im Süden der Stadt Barntrup“

Stadt Blomberg

- 315 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/09 „Bexten“ der Stadt Blomberg, hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
- 316 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/12 „Im Felde Ohlentrup“ der Stadt Blomberg, hier: Öffentliche Auslegung

Stadt Detmold

- 317 Sondersatzung der Stadt Detmold über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW (Straßenbaubeitragssatzung) vom 06.07.2012

Gemeinde Extertal

- 318 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 319 Bebauungsplan M 28 „Flammenkamps Berg“ der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtteil Bad Meinberg
hier: Inkrafttreten
- 320 Bebauungsplan M 25 „Blomberger Straße“ der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtteil Bad Meinberg
hier: Inkrafttreten
- 321 Bebauungsplan H 9.1 „Paschenburg / Quellenweg“ der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtteil Horn
hier: Inkrafttreten
- 322 1. Änderung des Bebauungsplanes Be 10.1 mit der bisherigen Bezeichnung „IKG Lippe-Süd / Beller Feld-West“ und der neuen Bezeichnung „Der Industriepark Lippe / Beller Feld“ im Stt. Belle,
hier: Inkrafttreten
- 323 Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes H 21 F „Industriestraße/Ost“ der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 09.07.2012

Alte Hansestadt Lemgo

- 324 Delegierende öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lemgo über die Sicherstellung der im Stadtgebiet Lemgo verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs

Stadt Lügde

- 325 Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser durch das Wasserwerk Hohenborn

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 326 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/27 "Einzelhandelsstandort Schweibachstraße" gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemeinde Schlangen

- 327 Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold

- 328 Aufgebote von Sparkassenbüchern
- 329 Kraftloserklärung von in Verlust geratenen Sparkassenbüchern

Stadtwerke Lemgo GmbH

- 330 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2011
-

Kreis Lippe

311 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009

Der Entwurf des Jahresabschlusses ist gem. § 101 Abs. 1 und 8 GO NRW i.V.m. § 103 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss bzw. der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft worden, der Rechnungsprüfungsausschuss hat nach Beratung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2009 und der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss einstimmig durch Beschluss festgestellt, über die Behandlung des Jahresfehlbetrages beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2009 des Kreises Lippe wurde der Bezirksregierung Detmold gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 04.07.2012 angezeigt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2009 werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung: Jahresfehlbetrag - 10.446.537,95 €

Gesamtfinanzrechnung: Liquiditätsüberschuss 3.431.996,31 €

Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage: Der Jahresfehlbetrag für das Jahr 2009 in Höhe von 10.446.537,95 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Der Jahresabschluss 2009 mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht liegt in der Zeit vom 26.07.2012 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 bei der Kreisverwaltung Lippe in Detmold, Felix – Fechenbach - Str. 5, 32756 Detmold – Bürgerservice – während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die vollständige Schlussbilanz zum 31.12.2009 ist nachstehend abgedruckt.

Bilanz Kreis Lippe zum Bilanzstichtag 31.12.2009

Aktiva	31.12.2009	31.12.2008
A. AUFWENDUNGEN ERWEIT. GESCHÄFTSBETRIEB		
0.1 Centabsplittung Anbu EÜ	- 41,27	- 43,23
B. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	727.901,00	697.435,00
	727.859,73	
II. Sachanlagen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
a) Grünflächen	3.234.744,00	3.108.274,00
b) Ackerland	23.607,00	23.607,00
d) Sonstige unbebaute Grundstücke	1.878.298,00	
	5.136.649,00	
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
d) Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	35.074.940,00	2.522.654,00
	35.074.940,00	
3. Infrastrukturvermögen		
d) Entwässerungs- /Abwasserbeseitigungsanlagen	33.132,00	
e) Straßennetz, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	165.620,00	
	198.752,00	
4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	860.961,09	877.892,09
6. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	4.600.089,00	3.055.365,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.675.385,53	631.035,00
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	952.675,00	2.201.020,00
	8.089.110,62	
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	82.332.262,13	71.960.024,13
2. Beteiligungen	12.746.302,42	7.129.839,00
3. Sondervermögen	110.325.594,93	140.558.090,29
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	32.839.701,47	55.769.055,29
5. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	12.822.297,00	12.822.297,00
6. Ausleihungen an Beteiligungen	38.129,19	40.729,19
7. Ausleihungen an Sondervermögen	21.765.172,86	23.505.770,86
8. Sonstige Ausleihungen	9.770.895,68	810.665,71
	282.640.355,68	
C. UMLAUFVERMÖGEN		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	304.255,72	228.976,57
	304.255,72	
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen		
a) Gebühren	1.434.120,89	1.292.324,35
b) Beiträge	440.812,42	540.485,62
c) Steuern	3.138,34	6.536,08
d) Forderungen aus Transferleistungen	6.525.143,69	5.956.132,60
e) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	26.815.006,76	28.183.697,66
	35.218.222,10	
2. Sonstige Forderungen		
a) gegenüber dem privaten Bereich	154.569,47	242.685,32
b) gegenüber dem öffentlichen Bereich	79.789,39	613,40
d) gegen Beteiligungen	50.450,00	
	284.808,86	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
	0,00	
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
	0,00	
IV. Liquide Mittel	13.209.385,11	9.777.388,80
	13.209.385,11	
D. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
I. Aktive Rechnungsabgrenzung	9.123.892,66	5.199.840,93
SUMME AKTIV	390.008.231,48	377.142.391,66

Bilanz Kreis Lippe zum Bilanzstichtag 31.12.2009		
Passiva	31.12.2009	31.12.2008
A. EIGENKAPITAL		
I. Allgemeine Rücklage	99.994.044,85	94.813.463,52
II. Sonderrücklagen	0,00	
III. Ausgleichsrücklage	19.036.397,94	21.741.787,73
IV. Jahresüberschuss/Fehlbetrag	- 10.446.537,95	- 5.295.680,46
	108.583.904,84	
B. SONDERPOSTEN		
I. für Zuwendungen	12.919.514,00	4.870.283,00
II. für Beiträge	0,00	
III. für den Gebührenaussgleich	3.021.193,28	4.056.766,54
IV. Sonstige Sonderposten	988.543,00	883.548,00
	16.929.250,28	
C. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsrückstellungen	122.177.727,00	116.487.176,00
II. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	25.000,00	25.000,00
III. Instandhaltungsrückstellungen	0,00	
IV. Sonstige Rückstellungen	7.411.167,06	11.979.777,27
	129.613.894,06	
D. VERBINDLICHKEITEN		
I. Anleihen	0,00	
II. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1. von verbundenen Unternehmen	133334,00	200.000,00
2. von Beteiligungen	0,00	
3. von Sondervermögen	0,00	
4. vom öffentlichen Bereich	22302723,13	27.121.681,19
5. vom privaten Kreditmarkt	47786375,56	40.978.857,65
	70.222.432,69	
III. Verbindlichkeiten Krediten Liquiditätssicherung	53.000.000,00	41.000.000,00
IV. Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00	
V. Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistung	1.535.895,29	890.634,67
VI. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.953.767,39	1.835.089,17
VII. Sonstige Verbindlichkeiten	6.043.612,13	14.334.493,85
	132.755.707,50	
E. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.125.474,80	1.219.513,53
SUMME PASSIVA	390.008.231,48	377.142.391,66

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 24.07.2012

Gez.

Schäfer

- Kämmerer -

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

312 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2,3,5,5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung vom 02.07.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird „(§ 10 KrWG-/AbfG)“ durch „(§ 15 KrWG)“ ersetzt.

In § 5 Abs. 6 werden die Worte „nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch „nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 d) wird „gem. § 16 Abs. 1 KrWG-/AbfG“ durch „gem. § 22 KrWG“ ersetzt.

In § 8 Abs. 1 wird „nach § 13 Abs. 1 KrWG-/AbfG“ durch „nach § 17 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

In § 8 Abs. 2 wird „nach § 13 Abs. 1 KrWG-/AbfG“ durch „nach § 17 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

In § 9 Abs. 1 a) werden „(§ 27 Abs. 1 KrWG-/AbfG)“ durch „(§ 28 Abs. 1 KrWG)“
und
„(§ 27 Abs. 2 KrWG-/AbfG)“ durch „(§ 28 Abs. 2 KrWG)“
ersetzt.

In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch „des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

In § 14 Abs. 2 wird „(§ 14 KrWG-/AbfG)“ durch „(§ 19 KrWG)“ ersetzt.

In § 17 Abs. 1 werden „nach § 13 Abs. 1 KrWG-/AbfG“ durch „nach § 17 Abs. 1 KrWG“ und
„des § 3 Abs. 1 KrWG-/AbfG“ durch „des § 3 Abs. 1 KrWG“
ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 03.07.2012

Heuwinkel, Landrat

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

313 3. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Lippe vom 02.07.2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2,3,5,5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung vom 02.07.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Lippe vom 20.12.2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 25.09.2006 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994“ durch „§ 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Lippe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 03.07.2012

Heuwinkel, Landrat

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

Stadt Barntrop

314 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/16 „Freizeit- und Erholungsgebiet im Süden der Stadt Barntrop“

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses -

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Barntrop in seiner Sitzung am 03.07.2012 gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Einleitung des o.g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss).

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Barntrop, den 10.07.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

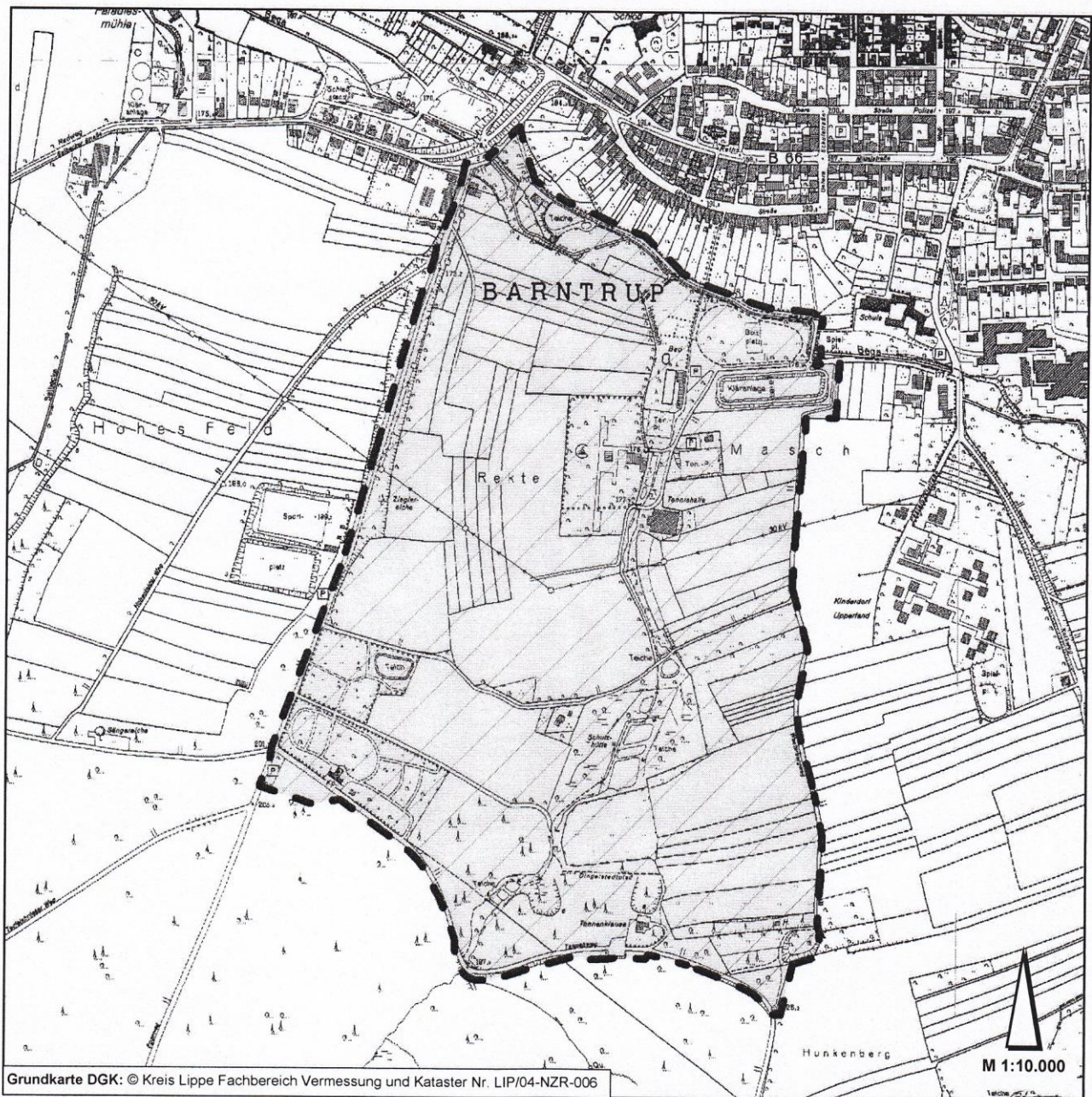
Kuhs

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

STADT BARNTRUP

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/16 "Freizeit- und Erholungsgebiet im Süden der Stadt Barntrup"

Entwurfssfassung



 Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/16
„Freizeit- und Erholungsgebiet im Süden der Stadt Barntrup“

Stadt Blomberg

315 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/09 „Bexten“ der Stadt Blomberg, hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2012 gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung die 19. Änderung des Bebauungsplanes 01/09 der Stadt Blomberg einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Bebauungsplanes 01/09 der Stadt Blomberg rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, I. Obergeschoß, 32825 Blomberg, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung verlangen.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr.3 Baugesetzbuch ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des Baugesetzbuches über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Blomberg, den 5. Juli 2012

Geise
Bürgermeister

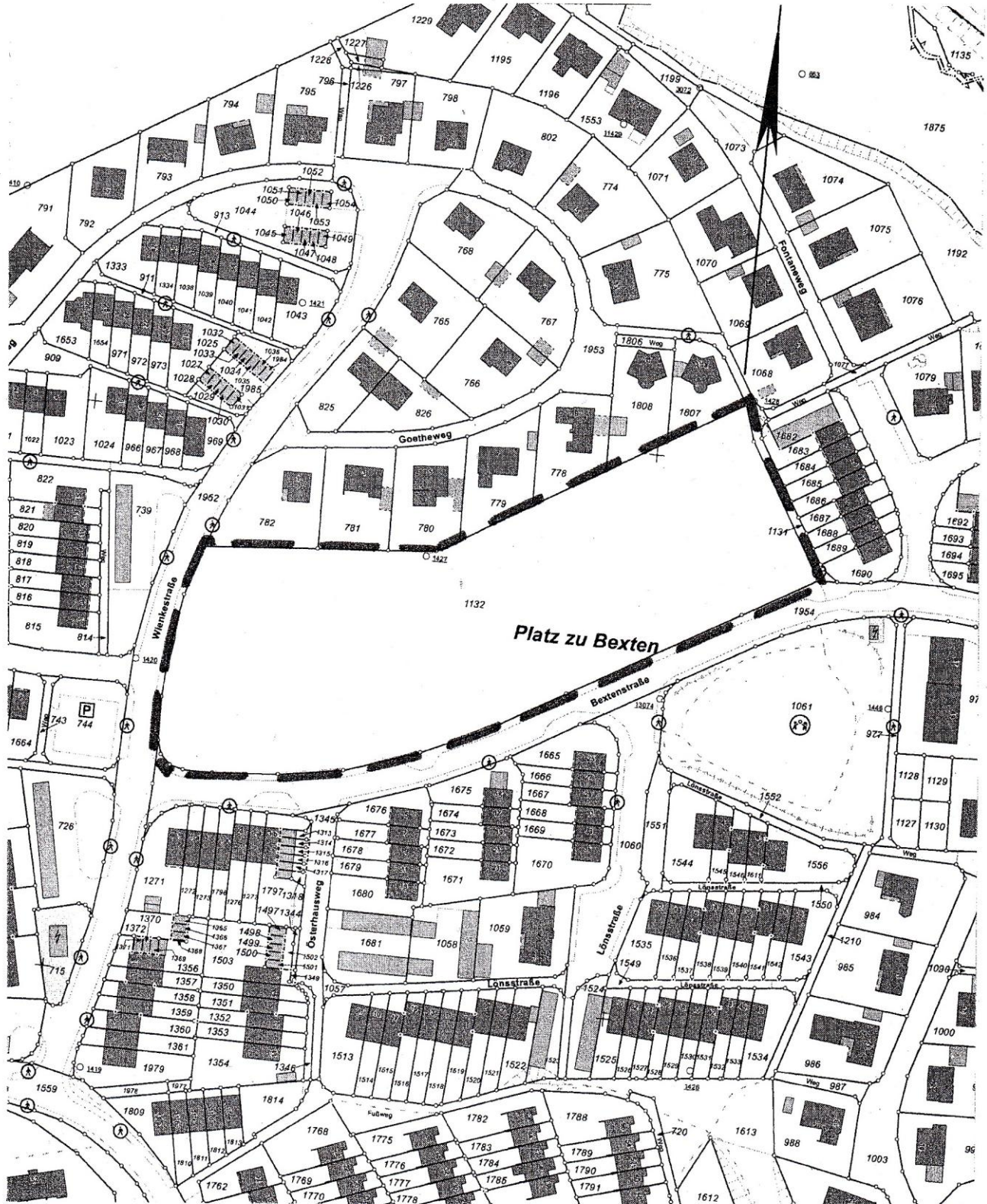
Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

19. Änderung des Bebauungsplanes 01/09 "Bexten" der Stadt Blomberg im beschleunigten Verfahren

Maßstab 1 : 2000

 Umgrenzung des Änderungsbereiches

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.



**316 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und
12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/12
„Im Felde Ohlentrup“ der Stadt Blomberg,
hier: Öffentliche Auslegung**

Der zuständige Fachausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 die 12. Änderung des Bebauungsplanes 01/12 und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwurf einschließlich der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Ziel der Planänderungen ist die Darstellung einer Vererdungsanlage.

Der Änderungsbereich betrifft die Flurstücke 68 (tlw.), 69, 70 (tlw.), 1346 (tlw.), 1350 (tlw.) und 1352 (tlw.) in der Flur 12 der Gemarkung Blomberg.

Die Lage des Änderungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht, dass die Entwürfe einschließlich Begründung in der Zeit vom

6. August bis zum 5. September 2012 (einschl.)

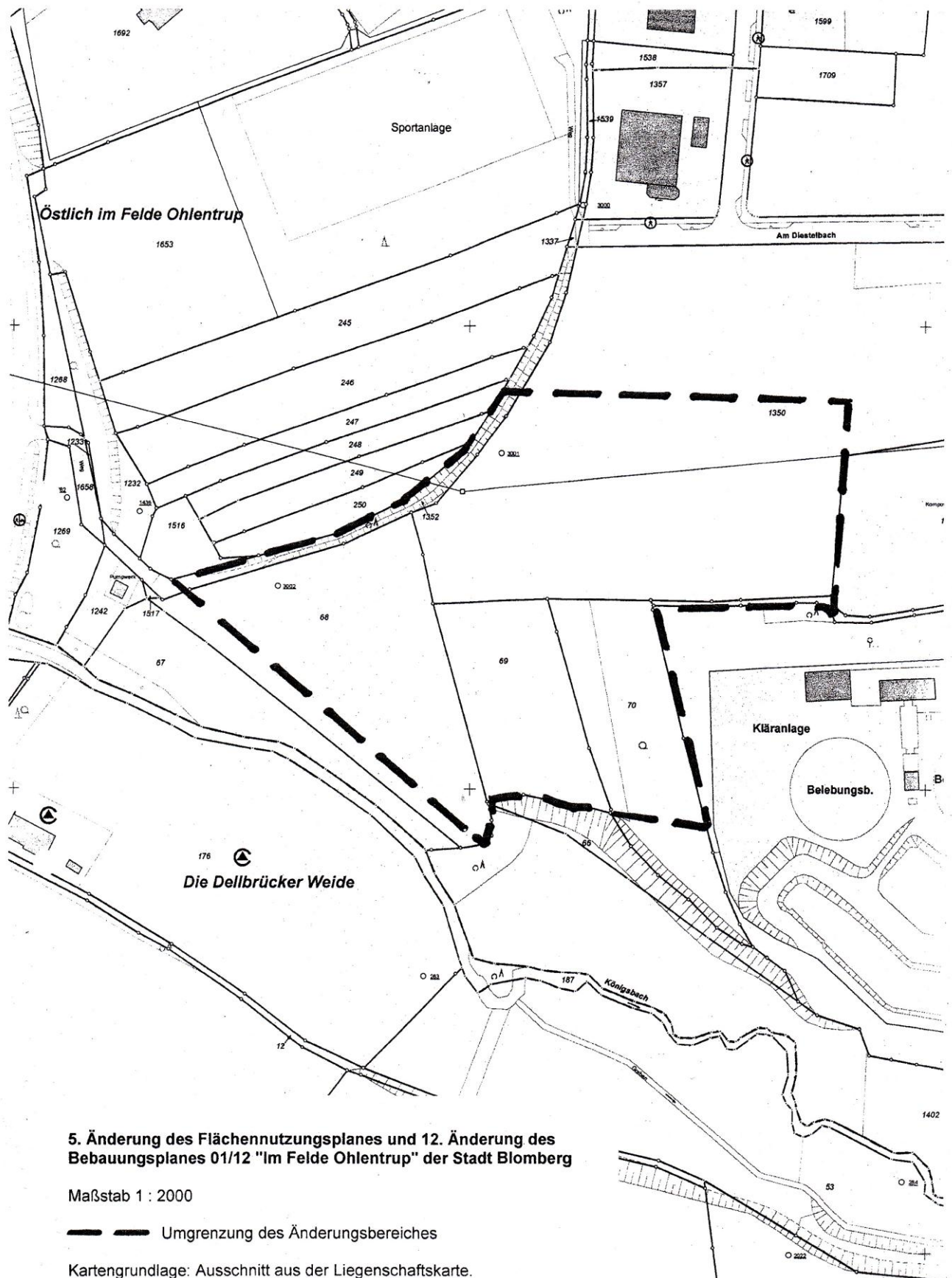
im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 1. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem geänderten Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Blomberg, den 4. Juli 2012

Geise
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012



Stadt Detmold

317 Sondersatzung der Stadt Detmold über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW (Straßenbaubeitragssatzung) vom 06.07.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Sondersatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung hat Geltung für den Ausbau der Straße „Untere Schanze“, 1. Bauabschnitt von Einmündung der Straße „Friedenstal“ bis zur Einmündung der Straße „Parkweg“.

§2 Anteil der Stadt Detmold und der Beitragspflichtigen am Aufwand

§ 3 Abs. 3 Ziff. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Detmold vom 31.03.2009 findet in Bezug auf die dort genannten Anteile der Beitragspflichtigen keine Anwendung.

Stattdessen wird der entsprechend den Bestimmungen der Satzung vom 31.03.2009 ermittelte reguläre Anteil der innerhalb des Bebauungsplanes 18-06 „Amselweg“ gelegenen Grundstücke um 50 % reduziert.

§ 4 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 31.03.2009 findet in Bezug auf die beitragspflichtige forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche keine Anwendung.

Stattdessen wird für diese Fläche ein Nutzungsfaktor von 0,05 festgesetzt und mit dem entsprechend der Satzung vom 31.03.2009 regulär ermittelten Beitragssatz belegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sondersatzung vom 06.07.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 06.07.2012
Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

Gemeinde Extertal

318 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, S. 950), hat der Rat der Gemeinde Extertal mit Beschluss vom 31.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	20.190.733 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.405.639 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.288.481 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.300.263 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.966.381 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.348.162 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird zum Ausgleich des Ergebnisplanes auf 1.214.906 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

§ 6

(nachrichtlich)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 217 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 406 v.H.
2. Gewerbesteuer 428 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2015 unter Einbeziehung der Fehlbeiträge der Vorjahre wieder hergestellt.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Budgets und Deckungsfähigkeit

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Produkte/Produktgruppen, mit Ausnahme

der Verfügungsmittel
den Kosten der Personalbewirtschaftung
nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z.B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen innerhalb kostenrechnender Einrichtungen werden zu jeweils gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb des Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im investiven Teil des Finanzplanes gelten die Veranschlagungen auf den „Produktsachkonten“.

Gegenseitig deckungsfähig sind Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Deckungskreises.

Deckungskreise sind Produktsachkonten in folgenden Sachkonten:

- 50.. Personalaufwendungen (produktübergreifend)
- 5211.. Unterhaltung der Grundstücke
- 5221.. Sonstige Grundstücksunterhaltung
- 5241.. Bewirtschaftung der Grundstücke, Versicherungen (produktübergreifend)

5339.. Sonstige soziale Leistungen

Aus 53.. Umlagen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in Abhängigkeit von den korrespondierenden Einnahmen

Unecht deckungsfähig sind Ausgaben der Gruppe 53, sofern korrespondierende Einnahmen zur Verfügung stehen.

§ 9

Wertgrenze für Einzelausweisungen von Investitionsmaßnahmen

Eine Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 GemHVO wird zunächst nicht festgelegt. Es werden alle Investitionsmaßnahmen in Produktsachkonten ausgewiesen.

§ 10**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NW erheblich, wenn sie mindestens 50.000 € betragen **und** im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanziellen Abschreibungen. Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des NKF sowie finanzneutrale Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen, die bei Strukturveränderungen der Verwaltung und im Bereich der Personalwirtschaft erforderlich werden.

Unerheblich sind ebenso alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus finanzstatistischen Gründen für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Die erheblichen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu 5.000 €.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sind gemäß § 80 Abs. 5 NKF GO NW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 22.06.2012 angezeigt worden.

Das Haushaltsbuch 2012 mit Anlagen sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes liegen zur Einsichtnahme vom 26.07.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 NKF GO NW während der Dienststunden im Rathaus III, 1. OG, Zimmer 12, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

32699 Extertal, den 11.07.2012

(Hoppenberg)

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

Stadt Horn-Bad Meinberg

319 **Bebauungsplan M 28 „Flammenkamps Berg“ der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtteil Bad Meinberg** hier: Inkrafttreten

Der o.g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 05.07.2012 gem. § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan M 28 „Flammenkamps Berg“ rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) und die Begründung werden beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

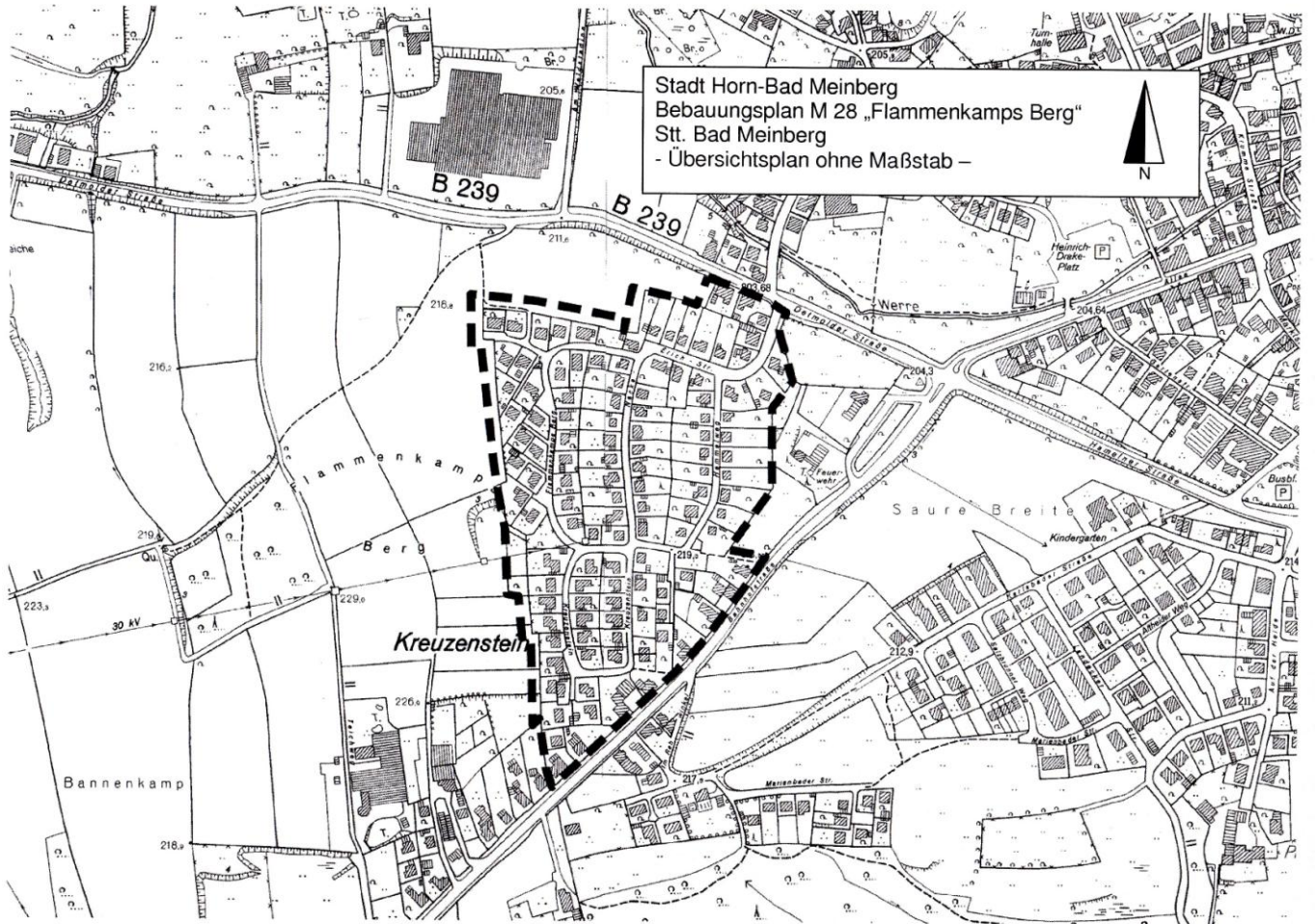
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Durch den neuen Bebauungsplan M 28 werden die Bebauungspläne M 5 „Auf dem Berge“ und M 10 „Verlängerte Nacke-Erich-Straße“ vollständig überplant. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes M 28 treten diese Bebauungspläne folglich außer Kraft.

Horn-Bad Meinberg, den 09.07.2012

gez.
Block
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012



**320 Bebauungsplan M 25 „Blomberger Straße“ der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtteil Bad Meinberg
hier: Inkrafttreten**

Der o.g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 05.07.2012 gem. § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan M 25 „Blomberger Straße“ rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) und die Begründung werden beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Durch den neuen Bebauungsplan M 25 werden die Bebauungspläne M 4 „Königsberger Allee/ Allensteiner Straße“, M 11 „Blomberger Straße“ und M 16 „Zwischen Königsberger Allee und Schanzenberg“ vollständig überplant. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes M 25 treten diese Bebauungspläne folglich außer Kraft.

Horn-Bad Meinberg, den 09.07.2012

gez.
Block
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

**321 Bebauungsplan H 9.1 „Paschenburg / Quellenweg“ der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtteil Horn
hier: Inkrafttreten**

Der o.g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 05.07.2012 gem. § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan H 9.1 „Paschenburg / Quellenweg“ rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) und die Begründung werden beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

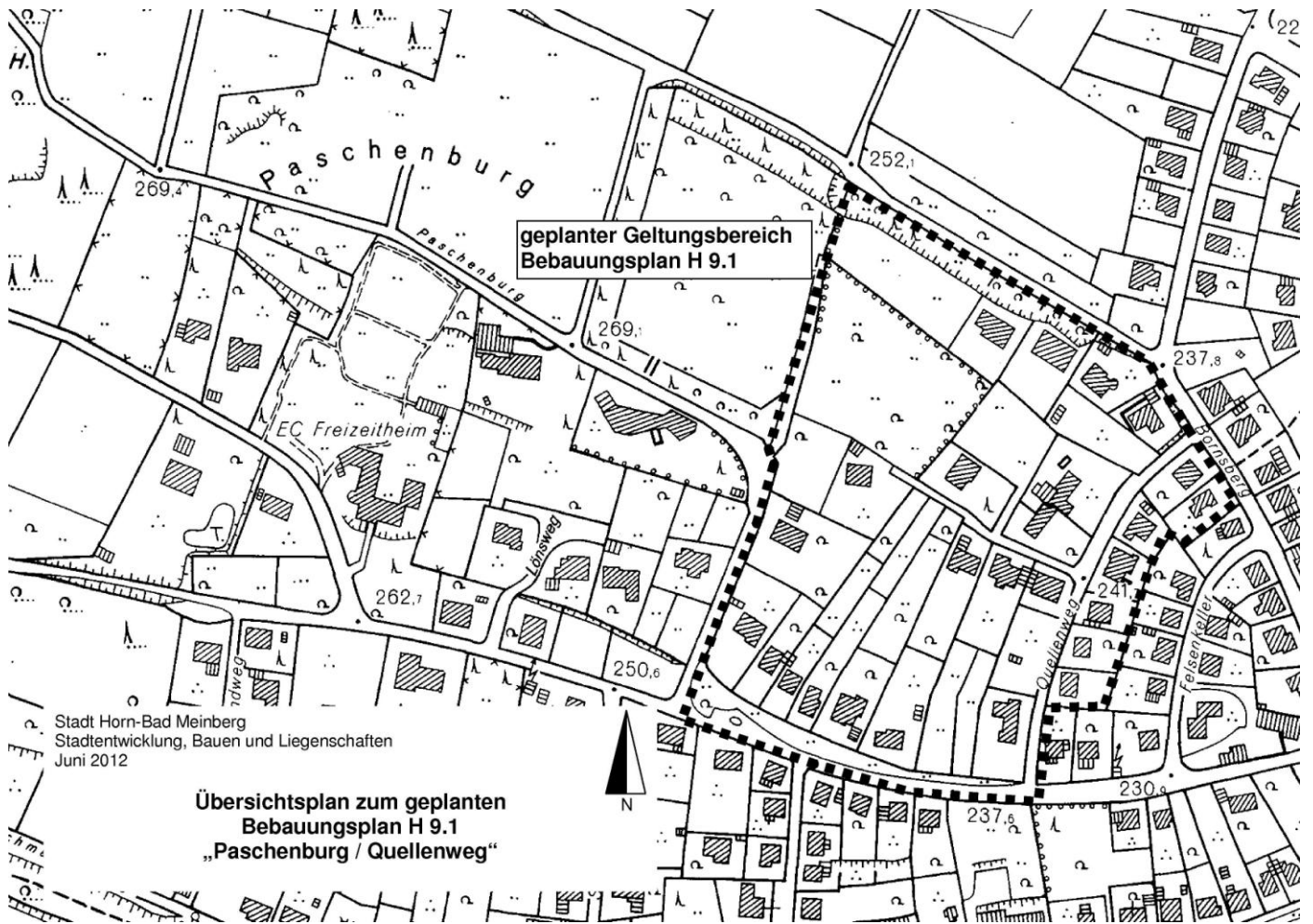
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Durch den neuen Bebauungsplan H 9.1 wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes H 9 „Paschenburg“ überplant. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes H 9.1 tritt der Bebauungsplan H 9 für diesen Teilbereich folglich außer Kraft.

Horn-Bad Meinberg, den 09.07.2012

gez.
Block
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012



322 1. Änderung des Bebauungsplanes Be 10.1 mit der bisherigen Bezeichnung „IKG Lippe-Süd / Beller Feld-West“ und der neuen Bezeichnung „Der Industriepark Lippe / Beller Feld“ im Stt. Belle, hier: Inkrafttreten

Der o.g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 05.07.2012 gem. § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Be 10.1 mit der bisherigen Bezeichnung „IKG Lippe-Süd / Beller Feld-West“ und der neuen Bezeichnung „Der Industriepark Lippe / Beller Feld“ rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) und die Begründung werden beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

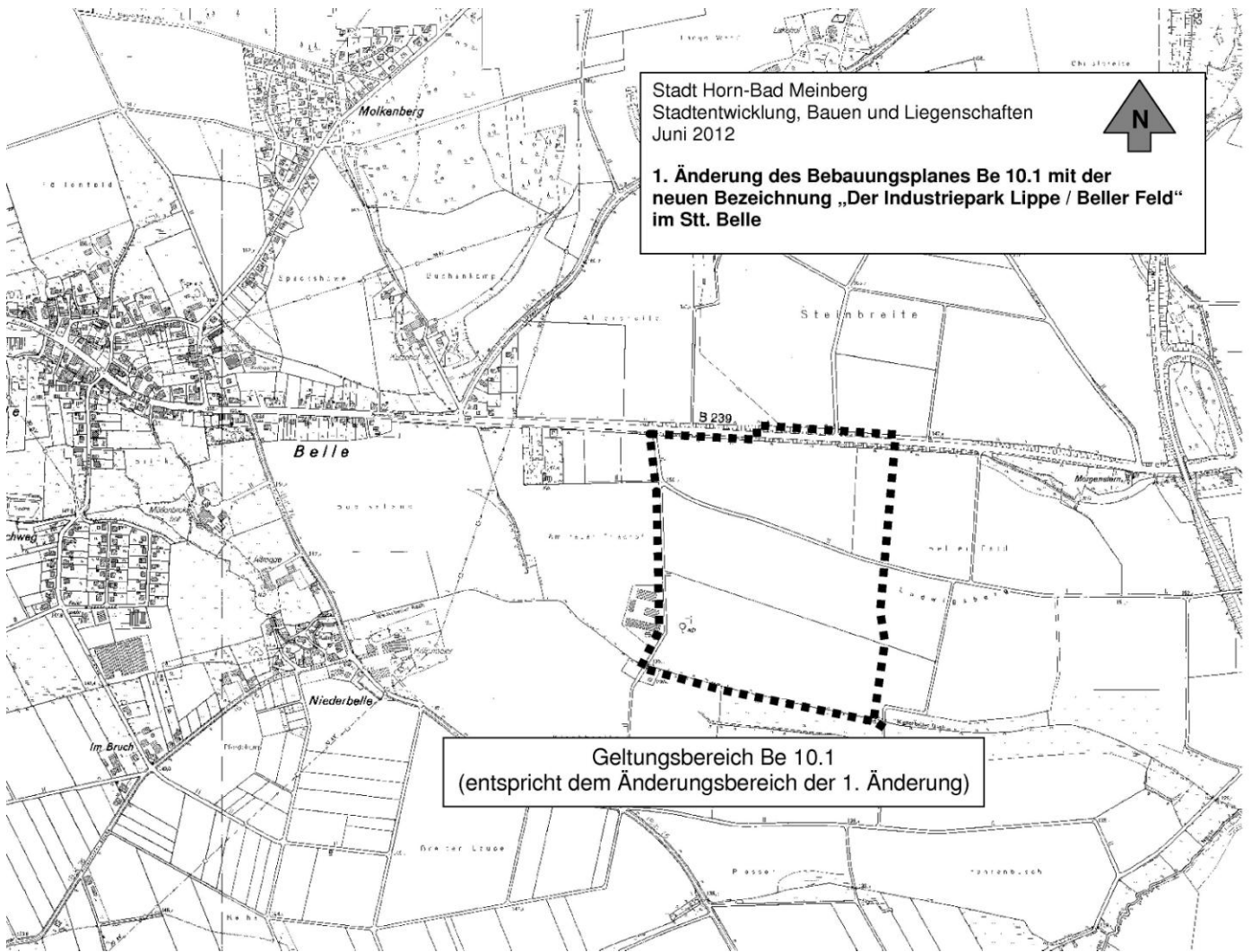
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 09.07.2012

gez.
Block
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012



323 Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes H 21 F „Industriestraße/Ost“ der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 09.07.2012

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011,

hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, zu sichernde Planung

Der Geltungsbereich dieser Satzung entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplans H 21 F „Industriestraße/Ost“ – 1. Änderung, dessen Aufstellung der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2011 beschlossen hat und die im Kreisblatt des Kreises Lippe am 14.12.2011 bekannt gemacht wurde. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.

Für den Planbereich des Bebauungsplanes H 21 F „Industriestraße/Ost“ – 1. Änderung wird zur Sicherung der Planung hiermit eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB angeordnet.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig, dass
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Horn-Bad Meinberg.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Horn-Bad Meinberg nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt mit dem auf den Tag ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt Lippe (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) folgenden Tag in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan H 21 F „Industriestraße/Ost“ – 1. Änderung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes H 21 F „Industriestraße/Ost“ wird hiermit gem. § 16 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

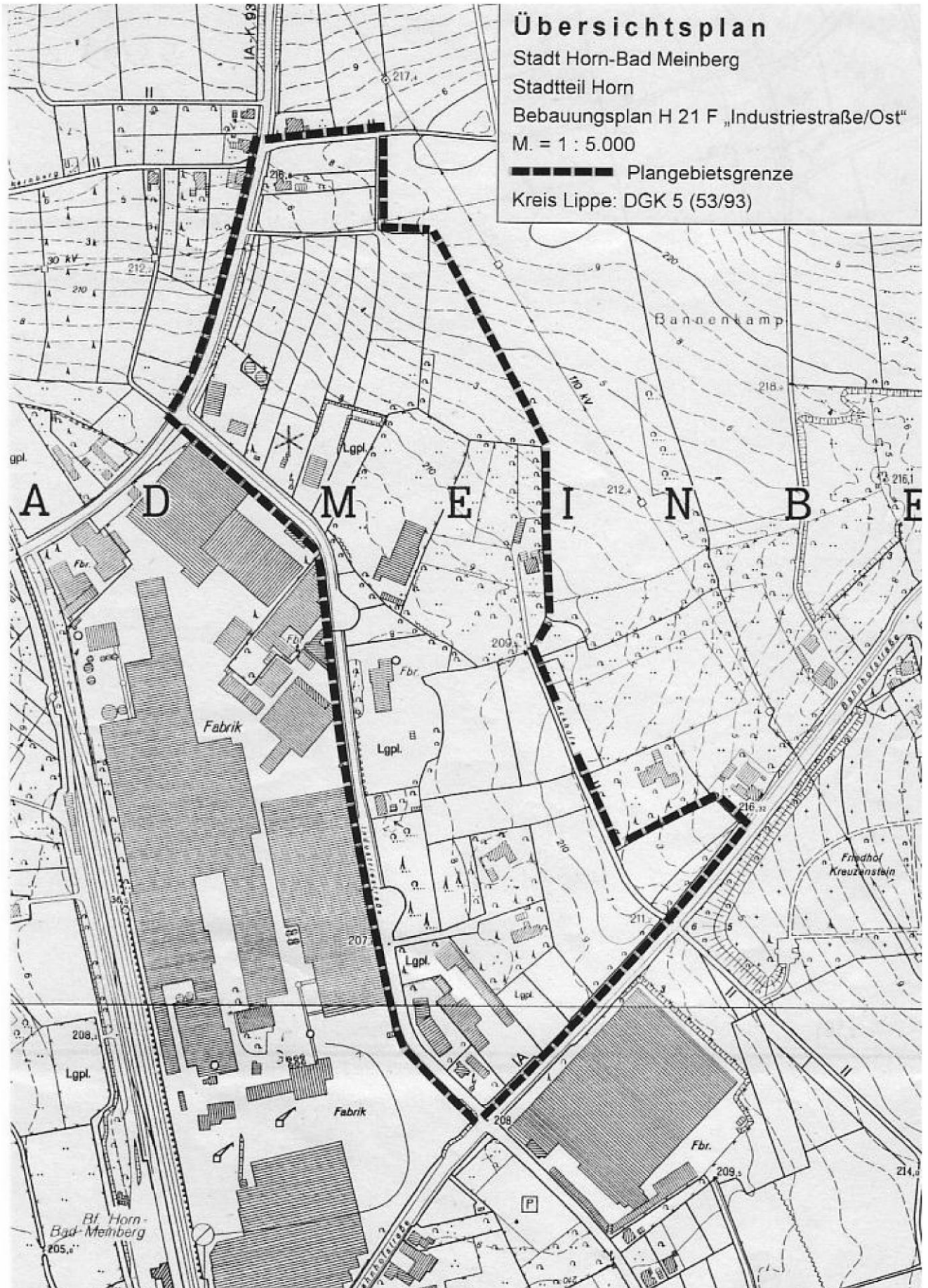
Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1. und 3. werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vorstehende Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann gem. § 7 Abs. 6 GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 09.07.2012

gez.
Block
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012



Übersichtsplan Bebauungsplan H 21 F „Industriestraße/Ost“, Stt. Horn

Alte Hansestadt Lemgo

324 Delegierende öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lemgo über die Sicherstellung der im Stadtgebiet Lemgo verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe – im Folgenden: der Kreis – und der Stadt Lemgo – im Folgenden: die Stadt – wird gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298,326) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung der im Stadtgebiet Lemgo verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind sie als Aufgabenträger auch zuständige Behörden für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung durch gemeinwirtschaftliche (nicht-kommerzielle) Verkehrsleistungen nach § 1 Abs. 2, §§ 3, 4 RegG i.V.m. § 8 Abs. 4 PBefG und VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Leitlinien des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26.11.2009 – Az. II B 3 – Ziff. 1.).

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 14.01.2009 (Az. II B 3-07-59) mitgeteilt, dass die Zuständigkeit der Aufgabenträger nach § 3 ÖPNVG NRW ausschließlich territorial festgelegt sei, so dass die Stadt bezüglich aller auf ihrem Territorium verlaufenden Linien(abschnitte) zuständiger Aufgabenträger sei, während die Zuständigkeit des Kreises an den Stadtgrenzen ende.

Dies zugrundeliegend gehen die Vertragspartner davon aus, dass die Stadt in Bezug auf die im Stadtgebiet Lemgo verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs und der Kreis für die außerhalb des Stadtgebiets verlaufenden Linienabschnitte zuständige Behörde ist.

Mit der vorliegenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der Vertragspartner geregelt. Des Weiteren streben die Vertragspartner ein effizientes Vorgehen im Hinblick auf die Verteilung der vom Land Nordrhein-Westfalen ausgereichten Mittel (insbesondere soweit diese die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs betreffen) an.

A. Aufgabenträgerkompetenzen

§ 1 Gegenstand und Art der Zusammenarbeit

(1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung in Bezug auf die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs (Anlage 1). Soweit diese Verkehre nach Abschluss dieser Vereinbarung im Einvernehmen zwischen dem Kreis und der Stadt z.B. im Rahmen der Fortschreibung der Nahverkehrspläne hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen Verkehre.

(2) Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Verkehre (im Stadtgebiet verlaufende Linienabschnitte des Regionalverkehrs) die Übertragung der Aufgabe mit allen damit verbundenen Befugnissen von der Stadt auf den Kreis, soweit eine Zuständigkeit der Stadt in Bezug auf die in ihrem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs gegeben ist. Dies umfasst insbesondere

- die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste auf den im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitten des Regionalverkehrs (§ 3 Abs. 2 ÖPNVG) durch öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- Vergabeverfahren gleich welcher Art einschließlich etwaiger Notmaßnahmen z.B. i.S.d. Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- ggf. in Bezug auf eine Betrauung oder eine Vergabe der Verkehre durchzuführende Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren;
- sonstige Verfahren zur Sicherstellung der Bedienung der im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs, z.B. zur Durchsetzung einer Betrauung oder einer Vergabe oder eines erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags wie etwa durch die Wahrnehmung von Rechten als Aufgabenträger des ÖPNV in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren
- die Aufstellung und den Vollzug allgemeiner Vorschriften i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich einer allgemeinen Vorschrift gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW;
- die zweckgemäße Verwendung bzw. Weiterleitung der Pauschalmittel nach §§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, 11a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW;
- die Durchführung von Überkompensationskontrollen;
- die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt im Einzelfall.

(3) Der Kreis übernimmt die Aufgaben bzw. die Befugnisse nach Abs. 2 in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG.

(4) Der Kreis nimmt die Maßnahmen zur Sicherstellung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Bedienung auf im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitten des Regionalverkehrs in eigener Verantwortung vor und führt entsprechende Verfahren eigenverantwortlich durch.

(5) Dem Kreis obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 GkG auf seine Kosten.

(6) Im Fall eines Betreiberwechsels auf den im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitten des Regionalverkehrs informiert der Kreis die Stadt unverzüglich.

(7) Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung dieser Aufgabe z.B. durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, die bei ihr zu den betreffenden Verkehrsmitteln vorliegen. Hierfür und soweit nach diesem Vertrag eine Abstimmung mit dem Kreis herbeizuführen ist, bedient sich der Kreis der KVG – Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH als Regie-Gesellschaft. Die KVG ist durch den Kreis zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises nach diesem Vertrag bevollmächtigt.

(8) Soweit nach dieser Vereinbarung eine Abstimmung mit der Stadt herbeizuführen ist, benennt die Stadt dem Kreis bzw. der KVG hierfür einen ständigen Ansprechpartner.

B. Öffentliche Dienstleistungsaufträge

§ 2 Verkehrsangebot und öffentliche Dienstleistungsaufträge

(1) Soweit nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Befugnis zur Bestellung von Verkehrsleistungen durch öffentliche Dienstleistungsaufträge besteht, obliegt diese Aufgabe bezüglich der im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs nach § 1 Abs. 2 dem Kreis.

(2) Die Ausgestaltung der Verkehrsleistung (u.a. Fahrplan, Fahrzeugeinsatz, Qualitätsstandards und -sicherung) ist auf der Basis des Nahverkehrsplans und des dazu zwischen den lippischen Aufgabenträgern abgestimmten Aktualisierungsbedarfs vorzunehmen.

§ 3 Durchführung von Vergabeverfahren

Der Kreis führt Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde im eigenen Namen eigenverantwortlich durch.

§ 4 Kosten der Vergabeverfahren

Die Kosten der Vergabeverfahren (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Kreis.

§ 5 Abwicklung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge

(1) Der Kreis schließt die öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den ausgewählten Verkehrsunternehmen für die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs im eigenen Namen ab. Der Vollzug der öffentlichen Dienstleistungsaufträge ist Aufgabe des Kreises.

(2) Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Änderungen des Verkehrsangebots innerhalb des Stadtgebiets sind zuvor mit der Stadt abzustimmen (Einvernehmen). Die Stadt darf ihr Einvernehmen nur verweigern, wenn die Bedienung sich gegenüber dem Ausgangsniveau wesentlich verschlechtern würde (z.B. Reduzierung des innerstädtischen Angebots um mehr als 15 % gegenüber dem Ausschreibungsniveau, keine Beförderung freifahrtberechtigter Schüler).

(3) Die zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge sehen keine vertraglichen Zahlungsansprüche der Verkehrsunternehmen gegen die Stadt vor.

C. Verteilung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

§ 6 Finanzierung der Verkehrsleistung

(1) Im Innenverhältnis beteiligt sich die Stadt an der Finanzierung der vom Kreis gemäß §§ 2 ff. bestellten Verkehrsleistungen. Hierfür gewährt sie dem Kreis einen Aufwendungsersatz, der dem auf die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfallenden Anteil aus der Aufgabenträger-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW entspricht. Dieser Anteil der Aufgabenträger-Pauschale wird nach wirksamem Abschluss dieser Vereinbarung vom Land durch Anpassung der Verteilungsschlüssel nach Maßgabe der Anlage 2 unmittelbar dem Kreis zugeschrieben; für das Jahr 2012, für das die entsprechenden Mittel vom Land noch der Stadt zugewiesen wurden, leitet die Stadt diese Mittel abzüglich der 20% nach § 6 Abs. 2 Satz 2 an den Kreis weiter. Bei Veränderung der Verkehrsleistungen im Stadtverkehr und/oder im Regionalverkehr (Rechnungswagenkm, Rechnungswagenstunden) wirken die Vertragspartner auf eine Anpassung der Verteilungsschlüssel beim Land hin. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Beendigung dieser Vereinbarung, eine entsprechende Rückanpassung der Verteilungsschlüssel beim Land zu erwirken.

(2) Der Kreis leitet 80 % der ihm nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 und 3 zugeschriebenen Mittel an Betreiber i.S.d. Abs. 1 Satz 1 weiter. Die übrigen 20 % dieser Mittel leitet der Kreis an die Stadt Lemgo zur Verwendung für Zwecke des ÖPNV im Stadtgebiet weiter. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt jeweils zum 31. Oktober eines Jahres. Die Stadt Lemgo befolgt bei der Verwendung der Mittel die Vorgaben des ÖPNVG NRW (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW) und der im Finanzierungsbescheid des Landes enthaltenen Bestimmungen und weist dies dem Kreis entsprechend und unter Berücksichtigung der Fristen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW nach; bei nicht zweckentsprechender Verwendung erstattet die Stadt dem Kreis die Mittel. Die Stadt gewährleistet das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW.

(3) Der Kreis weist dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unter Beachtung der Vorgaben des ÖPNVG NRW und der im Finanzierungsbescheid des Landes enthaltenen Bestimmungen nach.

D. Mittel nach § 11a ÖPNVG NRW

§ 7 Maßnahmen in Bezug auf § 11a ÖPNVG NRW

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 obliegt dem Kreis die Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 11a ÖPNVG NRW in Bezug auf die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs. Darüber hinaus übernimmt der Kreis nach dem Willen der Vertragspartner die Zuständigkeit für sämtliche Maßnahmen in Bezug auf § 11a ÖPNVG NRW bezüglich der rein innerstädtischen Verkehre, die nicht dem Stadtbussystem (Linien der Anlage 3) zugeordnet sind.

(2) Der Kreis führt die Maßnahmen gemäß § 11a Abs. 2 und Abs. 3 ÖPNVG NRW bezogen auf die Verkehre gemäß Abs. 1 im eigenen Namen eigenverantwortlich durch. Hierzu gehört gemäß § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren.

(3) Der Kreis setzt die Höchsttarife sowie sonstige Vorgaben, die Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets betreffen, im Rahmen der von ihm aufzustellenden allgemeinen Vorschrift gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW sowie im Rahmen etwaiger Maßnahmen nach § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW bezogen auf die Verkehre gemäß Abs. 1 nur nach Abstimmung mit der Stadt (Einvernehmen) fest.

§ 8 Finanzierung

(1) Entsprechend der delegierten Aufgabe (§ 7) überträgt die Stadt dem Kreis den auf die Verkehre gemäß § 7 Abs. 1 entfallenden Anteil aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW. Dieser Anteil der Ausbildungsverkehr-Pauschale wird nach wirksamem Abschluss dieser Vereinbarung vom Land nach Maßgabe der Anlage 4 durch Anpassung der Verteilungsschlüssel unmittelbar dem Kreis zugeschrieben. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Beendigung dieser Vereinbarung, eine entsprechende Rückanpassung der Verteilungsschlüssel beim Land zu erwirken.

(2) Der Kreis weist dem Land die zweckentsprechende Weiterleitung/Verwendung der Mittel unter Beachtung der Vorgaben des ÖPNVG NRW und der im Finanzierungsbescheid des Landes enthaltenen Bestimmungen nach.

(3) Die gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW aufzustellende allgemeine Vorschrift sowie etwaige Maßnahmen des Kreises zur Verteilung der auf die Verkehre gemäß § 7 Abs. 1 entfallenden Mittel nach § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW sehen keine Zahlungsansprüche der Verkehrsunternehmen gegen die Stadt vor.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Regulierung von Schadensersatzansprüchen

Der Kreis übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 01.01.2012, frühestens aber am ersten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG in Kraft. Mit Inkrafttreten treten die Vereinbarungen vom 19./22.03.2007 und vom 11.06.2010 außer Kraft.

(2) Für die Verwendung der Aufgabenträger-Pauschale (§ 6 dieser Vereinbarung) für das Jahr 2011 bleibt nach dieser Vereinbarung die Stadt zuständig und zwar auch soweit diesbezüglich Maßnahmen erst nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorzunehmen sind, wie z.B. die Prüfung von Verwendungsnachweisen von Zuwendungsempfängern oder die Führung von Verwendungsnachweisen gegenüber dem Land.

(3) Für die Verwendung der Mittel nach § 11a ÖPNVG (§ 7 ÖPNVG) für das Jahr 2011 bleibt ebenfalls die Stadt zuständig auch für Maßnahmen, die erst nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorzunehmen sind, wie insbesondere die Prüfung und endgültige Bescheidung der Mittel für das Bewilligungsjahr 2011. Hingegen erfolgt die Prüfung und Bescheidung der bis zum 31.12.2011 bei der Stadt eingegangenen Anträge auf vorläufige Bewilligung von Mitteln nach § 11a ÖPNVG für das Jahr 2012 durch den Kreis. Die Stadt leitet dem Kreis alle hierfür erforderlichen Unterlagen weiter.

(4) Die Vereinbarung gilt unbegrenzt.

(5) Die Vereinbarung kann zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden. Hiervon abweichend ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, soweit für ein oder mehrere Linienbündel ein Verkehrsvertrag abgeschlossen und wirksam ist; bezüglich der hiervon betroffenen Verkehre ist eine Kündigung erst zum Verkehrsvertragsende möglich. Die Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit der Verkehrsverträge hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für den Kreis Lippe

Detmold, den 05.06.2012

Heuwinkel
Landrat

Schäfer
Kämmerer

Für die Stadt Lemgo

Lemgo, den 06.06.2012

Dr. Austermann
Bürgermeister

Tolkemitt
1. Beigeordneter

ANLAGEN:

- Anlage 1 Liste der Regionalbuslinien
- Anlage 2 Verfahren zur Anpassung der Landesschlüssel nach §11(2)
- Anlage 3 Liste der Stadtbushlinien
- Anlage 4 Verfahren zur Anpassung der Landesschlüssel nach §11a

Anlage 1:

Nachfolgend sind die nach Lemgo einbrechenden regionalen Buslinien, die unter diese Delegationsvereinbarung fallen aufgeführt:

- 700 Lemgo – Dörentrup – Barntrup - Bad Pyrmont
- 720 Lemgo – Brake – Bentrup - Heiden
- 725 Lemgo – Klüt – Detmold
- 728 Lemgo – Sylbach – Leopoldshöhe - Asemissen
- 732 Lemgo – Voßheide – Blomberg – Schieder – Lügde – Bad Pyrmont
- 733 Lemgo – Kalletal – Hohenhausen - Langenholzhausen
- 748 Lemgo – Lieme – Hagen – Hardissen – Lage
- 752 Kalletal – Kichheide – Lieme – Heiden - Detmold
- 753 Kalletal – Lüerdissen – Lemgo – Loßbruch - Detmold
- 769 Lemgo – Lage – Kachtenhausen – Helpup - Oerlinghausen
- 790 Lemgo – Klüt – Loßbruch – Bentrup/Wahmbeckerheide – Detmold
- 800 Lemgo – Dörentrup – Bösingfeld - Barntrup
- 802 Lemgo – Dörentrup – Schwelentrup – Bösingfeld
- 900 Dörentrup – Bega - Barntrup
- 901 Lemgo – Lüerdissen – Lüdenhausen – Almena
- 914 Lemgo – Lüerdissen – Extertal
- 915 Extertal – Dörentrup – Voßheide – Dahlborn - Detmold
- 918 Alverdissen – Barntrup – Dörentrup – Lemgo - Detmold
- 921 Lemgo – Brake – Voßheide – Dörentrup – Bega – Barntrup
- 922 Lemgo – Wendlinghausen – Bega - Barntrup
- 928 Wüsten – Entrup – Lemgo – Brake – Wiembeck – Detmold
- 952 Lemgo – Lage - Billinghamen
- 963 Lemgo – Retzen – Schötmar – Bad Salzuflen
- 970 Lemgo – Entrup – Leese - Wüsten
- 971 Lemgo – Lieme – Schötmar – Bad Salzuflen

Anlage 2:

Verfahren zur Anpassung der Landesschlüssel für die Pauschale nach §11(2)

Die pauschalen Mittel gem §11(2) ÖPNVG NRW des Landes NRW werden nach folgenden Verfahren aufgeteilt:

1. 90 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an den landesweit im Jahr 2008 fahrplanmäßig erbrachten, kapazitäts- und qualitätsbezogen gewichteten Betriebsleistungen im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 PBefG einschließlich bedarfsorientierter Verkehre,
2. 9 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an der Einwohnerzahl 2008 nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2010 und
3. 1 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an der Fläche des Landes im Jahr 2008

Nach diesem Verfahren beträgt der bisherige Schlüsselanteil von Lemgo bis zum 31.12.2011 236.586,93 € p.a.

Auf der Basis der von den Verkehrsunternehmen an das Land gemeldeten kapazitäts- und qualitätsbezogenen gewichteten Betriebsleistungen hat das Ministerium die Verkehrsleistungen des Stadtbus Lemgo abgegrenzt. Dabei sind die Anteile für Fläche und Einwohner im selben Maße wie die Betriebsleistung gewichtet worden.

Nach diesem Verfahren beträgt der neue Schlüsselanteil von Lemgo ab dem 01.01.2012 139.814,83 € p.a.

Die Differenz von 96.772,10 € entfällt somit anteilig auf die regionalen Linienteile innerhalb des Stadtgebietes von Lemgo. Davon sind 20 vom Hundert an die Stadt Lemgo zur Verwendung für Zwecke des ÖPNV im Stadtgebiet weiterzuleiten, das entspricht 19.354,42 €.

Anlage 3:

Nachfolgend sind die Linien des Stadtbusverkehrs nach dieser Delegationsvereinbarung Linien aufgeführt:

- 881 Lüerdissen – Klinikum – Treffpunkt – Fachhochschule – Brake/Schule
- 882 Matorf – Entrup – Treffpunkt – Schoß Brake – Stücken
- 883 Spiegelberg – Kluskampstr. – Treffpunkt – Grevenmarsch – Laubke – Biesterberg
- 884 Treffpunkt – Lieme
- 885 Treffpunkt – Leese – Kirchheide - Talle

Anlage 4:

Nachfolgend sind die Linien des Stadtbusverkehrs nach dieser Delegationsvereinbarung Linien aufgeführt:

- 881 Lüerdissen – Klinikum – Treffpunkt – Fachhochschule – Brake/Schule
- 882 Matorf – Entrup – Treffpunkt – Schoß Brake – Stücken
- 883 Spiegelberg – Kluskampstr. – Treffpunkt – Grevenmarsch – Laubke – Biesterberg
- 884 Treffpunkt – Lieme
- 885 Treffpunkt – Leese – Kirchheide – Talle

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lemgo vom 05./06.06.2012 über die Sicherstellung der im Stadtgebiet Lemgo verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 06.07.2012

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

Stadt Lügde

325 Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser durch das Wasserwerk Hohenborn

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH, Bad Pyrmont, hat gemäß §§ 8 u. 11 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGB. I S. 2585) i. V. m. §§ 26 - 28, 143 – 149 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Westfalenbrunnen durch das Wasserwerk Hohenborn in der

Gemarkung Lügde
Flur 32
Flurstück 17

in einer Menge bis zu

300 m³/h
80.000 m³/M
590.000 m³/a,

um es als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Bevölkerung einzusetzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag von Dezember 2011 und den dazu erstellten Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadt Lügde, Rathaus, Fachbereich Planen und Bauen, 2. OG, Zimmer 24, während der nachstehenden Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Dienststunden:

- montags	von 07.30 Uhr – 12.45 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
- dienstags und mittwochs	von 07.30 Uhr – 12.45 Uhr
- donnerstags	von 07.30 Uhr – 12.45 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- freitags	von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr

Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 30.07.2012 und endet mit Ablauf des 29.08.2012.

Einwendungen gegen das Vorhaben (vgl. § 11 WHG, § 27 LWG, § 143 i. V. m. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung –) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der o. g. Auslegungsfrist schriftlich – möglichst in dreifacher Ausfertigung – oder zur Niederschrift bei der Stadt Lügde, Fachbereich Planen und Bauen, Am Markt 1, 32676 Lügde zu erheben.

Aus den Einwendungen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollen die Einwendungen begründet werden.

Über die eingegangenen Einwendungen wird in einem noch festzusetzenden Termin mündlich verhandelt. Zu dem Erörterungstermin ergeht eine gesonderte Einladung. Hierzu weise ich darauf hin, dass bei Ausbleiben einer/s Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie/ihn verhandelt werden kann. Verspätet erhobene Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustimmung der Entscheidung über Einwendungen kann in solchen Fällen ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Werden keine Einwendungen erhoben, erübrigt sich die Durchführungen eines Erörterungstermins.

Am 25.07.2008 wurden nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht stattfindet. Die Entscheidung wurde im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städten und Gemeinden, Nr. 31 vom 11.08.2008 der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Az.: 4.3-66 38 20-13/44

32754 Detmold, den 03.07.2012

Kreis Lippe
Der Landrat
FB 4 – Umwelt
FG 4.01 – Verwaltung Umwelt
Im Auftrag
gez. Steinbach

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 148 LWG/§ 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

32676 Lügde, den 16.07.2012

Stadt Lügde
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Loges

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

Stadt Schieder-Schwalenberg

326 Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes **01/27**
"Einzelhandelsstandort Schweibachstraße"
gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufhebung des Termins zur frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch

Die gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beabsichtigte **öffentliche Auslegung** des Bebauungsplanentwurfs und seiner Begründung in der Zeit vom 23. Juli bis 23. August 2012 **wird ausgesetzt**.

Ein neuer Termin wird zu gegebener Zeit entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht.

Schieder-Schwalenberg, den 16.07.2012

Gert Klaus
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

Gemeinde Schlangen

327 Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2012

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schlangen mit Beschluss vom 28. Juni 2012 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 29. März 2012 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge	11.043.377	0	0	11.043.377
Aufwendungen	14.634.270	0	0	14.634.270
Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	9.974.277	0	0	9.974.277
Auszahlungen	13.717.603	0	0	13.717.603
aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	2.226.773	303.730	-10.000	2.520.503
Auszahlungen	2.098.955	255.000	0	2.353.955

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der **Ausgleichsrücklage** und die bisher festgesetzte Verringerung der **allgemeinen Rücklage** wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist im Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2019 der Haushaltsausgleich wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen**, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **20.500 EUR** betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen / Mehreinzahlungen resultieren.

2. **Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.500 EUR** überschreiten. Davon ausgenommen sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus finanzstatistischen Gründen für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. **Geringfügig** in diesem Sinne sind Beträge bis zu **100 EUR**.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden die Erträge und Aufwendungen von Produkten gem. § 21 Abs. 1 GemHVO zu Budgets verbunden.

Davon ausgenommen sind nicht zahlungswirksame Erträge (z.B. Erträge aus Auflösung Rückstellungen, Erträge aus Auflösung Sonderposten, interne Leistungsverrechnungen).

Davon ausgenommen sind folgende Aufwendungen:

- die Verfügungsmittel
- die Personal und Versorgungsaufwendungen
- die bauliche Unterhaltung und Instandhaltung
- die Bewirtschaftung der Grundstücke sowie
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z.B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen).

In dem Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

(s. auch Bewirtschaftungsregeln)

§ 11

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 GemHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen bei

Hochbaumaßnahmen auf	30.000 EUR
Straßenbaumaßnahmen auf	50.000 EUR
Sonstige Investitionen auf	15.500 EUR

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 03. Juli 2012 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist am 06. Juli 2012 beendet worden.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom

25. Juli 2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012

während der Dienststunden im Rathaus Schlangen, Kirchplatz 6, Zimmer 14, 33189 Schlangen, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 09.07.2012

Ulrich Knorr
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

Sparkasse Paderborn-Detmold

328 Aufgebote von Sparkassenbüchern

Das Aufgebot der in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.

300.267.606	342.053.766	342.159.514
342.216.785	342.204.302	342.241.874

unserer Sparkasse ist beantragt worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 12. Oktober 2012

im Gebäude der Sparkasse Paderborn-Detmold in Detmold, Paulinenstr. 34, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 erfolgen wird.

Detmold, den 29. Juni 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

329 Kraftloserklärung von in Verlust geratenen Sparkassenbüchern

Da sich aufgrund unserer Aufgebote vom 26. März 2012 bis zum Aufgebotstermin niemand gemeldet hat, werden die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.

341.875.953	342.033.206	342.239.787
-------------	-------------	-------------

unserer Sparkasse, gemäß §16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 hiermit für kraftlos erklärt.

Detmold, den 13. Juli 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

Stadtwerke Lemgo GmbH

330 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2011

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lemgo GmbH hat, nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 11.06.2012 den Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Lemgo GmbH formell festgestellt hat, in seiner Sitzung am 27.06.2012 folgenden Beschluss gefasst: Die Gesellschafterversammlung beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 467.423,63 EUR auszuschütten. Zusätzlich wird der Gewinnrücklage ein Betrag von 958.177,79 EUR für Ausschüttungszwecke entnommen. In Summe beträgt die Ausschüttung an den Gesellschafter somit 1.425.601,42 EUR incl. Steuern, nach Steuern 1.200.000,00 EUR. Die Auszahlung der Ausschüttung an den Gesellschafter erfolgt am 05. Juli 2012.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 10. September bis einschließlich 14. September 2012 während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bruchweg 24, Lemgo, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „EversheimStuible Treiberater mbH“, Düsseldorf, hat am 15. Mai 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Lemgo GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Nach § 6b Abs. 3 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Lemgo, den 17.07.2012

STADTWERKE LEMGO GMBH
Bruchweg 24
32657 Lemgo

Arnd Oberscheven
Geschäftsführer

Kr.Bl. Lippe 25.07.2012

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.